

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/6096 —**

Studienmöglichkeiten Behindter

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — Kab/Parl/IV A1 – 0103 – 3 – hat mit Schreiben vom 5. November 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Verbesserung der Lage der Behinderten ist ein beständiges Ziel der Politik der Bundesregierung. Die Bildungspolitik hat für die Zukunftschancen behinderter junger Menschen einen besonderen Stellenwert. Gerade für Behinderte sind eine möglichst qualifizierte Ausbildung und entsprechende Abschlüsse eine wichtige Voraussetzung für ihre Berufs- und Zukunftschancen. In ihrem Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 4. April 1984 (Drucksache 10/1233) und in ihrem Bericht zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf vom 3. Juli 1984 (Drucksache 10/1716) hat die Bundesregierung daher hervorgehoben, daß aufgrund einer Behinderung kein Studienbewerber oder Student von der Integration in die Hochschule seiner Wahl ausgeschlossen sein darf.

Die Entwicklung einer ganzheitlichen Konzeption zur Verbesserung der Studienbedingungen von behinderten Studenten, die außerdem den besonderen Behinderungsformen und den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs Rechnung tragen muß, ist wegen der geltenden Zuständigkeitsregelungen von einer Vielzahl von beteiligten Stellen zu verwirklichen. Um so wichtiger ist es, daß Verbesserungsmaßnahmen in sehr enger Kooperation zwischen den zuständigen Institutionen einerseits, behinderten Studienbewerbern, Studenten und ihren Interessenverbänden

andererseits entwickelt und durchgeführt werden. Die Bundesregierung trägt dazu im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und haushaltrechtlichen Möglichkeiten bei.

Entsprechend der Zuständigkeitsverteilung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland liegen wesentliche Verantwortlichkeiten bei den Ländern, die in der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1982 zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ Maßnahmenbereiche definiert haben, die z. T. Gegenstand dieser Kleinen Anfrage sind. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat daher die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme zu diesen Fragen, und zwar zu Frage 2, 4, 7 bis 10, 12 bis 17 und 25, gebeten und wird die Antworten nachreichen, sobald diese Stellungnahme vorliegt. Wenn in der Antwort wiederholt auf die Zuständigkeiten der Länder verwiesen wird, so geschieht dies nicht, um Verantwortung abzulehnen. Es muß aber auch bei dieser unter vielen Gesichtspunkten so wichtigen Aufgabe die grundgesetzliche Ordnung beachtet werden.

Zur Verbesserung der Studienmöglichkeiten Behindter hat die Bundesregierung vor allem folgende Schritte unternommen und folgende Maßnahmen gefördert:

- Mit finanzieller Hilfe des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft wurde vom Deutschen Studentenwerk seit 1982 eine zentrale Beratungsstelle aufgebaut. Ihre Hauptaufgaben sind die bundesweite Dokumentation der Studienmöglichkeiten für Behinderte, die Information und Beratung über diese Studienmöglichkeiten sowie die Mitwirkung an ihrer Verbesserung.

Dazu gehört u. a. die von der Beratungsstelle herausgegebene Broschüre „Behinderte studieren“, die praktische Tips und einen ersten Überblick über Beratungsangebote und spezielle Hilfen gibt; die zweite Auflage dieser Broschüre erscheint in Kürze.

- Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat beim Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung ein Forschungsprojekt über das Hochschulstudium für Behinderte gefördert, das in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Studentenwerk u. a. 1985 zur Herausgabe eines Handbuchs über „Studieren mit Behinderungen“ geführt hat. Dieses Handbuch faßt alle verfügbaren Informationen zum Studium an einer Hochschule zusammen, die ein Behindter zu dessen Vorbereitung und während des Studiums benötigt; es soll Studienbewerbern und Studenten den Weg im Studium erleichtern und Beratern die wichtigsten, immer wieder gefragten Auskünfte bieten.
- Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Januar 1986 als Bd. 31 seiner Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft eine Publikation über „Behinderte Studenten in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht,

in der behinderte Studenten und Absolventen aus ihrem Studium und Studien- und Sozialberater, Beauftragte für Behindertenfragen und andere aus ihrer Arbeit mit behinderten Studenten berichten. Sie geben damit einen Einblick in die täglich auftauchenden Probleme, zeigen Lösungsmöglichkeiten auf und stellen beispielhaft ihre Erfahrungen dar.

- Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat eine Fachtagung des Deutschen Studentenwerks über „Studium mit Behinderungen“ am 12./13. Mai 1986 gefördert, auf der in Arbeitsgruppen grundlegende Fragen dieses Aufgabenfeldes erörtert worden sind. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird die Anregungen und Forderungen dieser Fachtagung prüfen und im Rahmen seiner Zuständigkeit in seine weitere Arbeit zur Verbesserung der Studienmöglichkeiten Behindeter einbeziehen. Der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz will sich mit den Ergebnissen dieser Fachtagung in nächster Zeit befassen.
- Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert im übrigen zentrale Maßnahmen der Behindertenarbeit von studentischen Verbänden und Selbsthilfegruppen u. a. mit dem Ziel, den Betroffenen selbst Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen mit den jeweiligen örtlichen und fachlichen Studienbedingungen darzulegen und – soweit erforderlich – Verbesserungen anzuregen.

Er hat für diese Maßnahmen bisher etwa 1,66 Mio. DM bereitgestellt und wird diese Förderung weiter ausbauen.

Durch diese Maßnahmen sind die Informationsmöglichkeiten der Behinderten über den Weg zur Hochschule wesentlich besser geworden, als sie es Anfang der 80er Jahre waren. Die Informations- und Beratungstätigkeit des Deutschen Studentenwerks und anderer entsprechender Einrichtungen sowie Aktivitäten von Interessengruppen Behindeter haben wesentlich dazu beigetragen, daß Hindernisse und Schwierigkeiten beim Behindertenstudium aufgezeigt und konkrete Lösungsschritte erarbeitet werden konnten. Die Bundesregierung ist damit auch bereits einem Teil der Maßnahmen gerecht geworden, die sie in ihrem Bericht zur Sicherung der Zukunftschancen der Jugend in Ausbildung und Beruf zur Förderung von Behinderten im Hochschulbereich als erforderlich bezeichnet hat.

Das Augenmerk muß jetzt unter Einbeziehung der Vorschläge und Forderungen der o. g. Fachtagung stärker auf die schrittweise Verbesserung der unmittelbaren Studiensituation gerichtet werden. Im einzelnen gehören dazu – soweit die Bundesregierung hier tätig werden kann:

- Behindertengerechter Bau, Ausbau und Umrüstung von Hochschuleinrichtungen,
- Verbesserung der Möglichkeiten, Behinderten in ihrem Studium personelle Hilfen und Unterstützungen zu gewähren durch Weiterbildungsmaßnahmen für Betreuer, Studienhelfer, Behindertenbeauftragte und Studienberater,

- Erweiterung des Angebots an Studiengängen für Behinderte, die bei besonderen Behinderungsformen für sie bisher nicht zugänglich sind (die Förderung eines entsprechenden Modellversuchs, der am 1. Januar 1987 beginnen soll, hat das Land Baden-Württemberg in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beantragt; der BMBW wird einer Förderung dieses Modellversuchs zustimmen).
- Auswertung internationaler Erfahrungen,
- Prüfung, ob über die Verbesserungen in der 10. BAföG-Novelle hinaus für Behinderte weitere Änderungen erforderlich sind.

Die Bundesregierung weist gegenüber bestimmten Bewertungen in der Einleitung der Kleinen Anfrage auf folgendes hin:

§ 2 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes, der bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1985 inhaltlich unverändert blieb, macht es den Hochschulen zur Pflicht, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen. Das Gesetz verzichtet aus guten Gründen darauf, bestimmte Regelungen oder Maßnahmen zur Lösung der gestellten Aufgabe vorzuschreiben, wie etwa die Einsetzung von besonderen Beauftragten. Es gibt verschiedene Wege, diese Aufgabe zu lösen. Die Bundesregierung hält es – wie offenbar auch der Deutsche Bundestag – für sinnvoll, eine Vielfalt von Möglichkeiten zu eröffnen. Der federführende Bundestagsausschuß hat in seinem Bericht vom 26. August 1985 (Drucksache 10/3751, S. 27) ausdrücklich „Länder und Hochschulen... auf die... Vorschläge des Deutschen Studienwerks und der Interessengemeinschaft behinderter und nicht-be hinderter Studenten Berlin“ hingewiesen, die aufzeigen, welche Maßnahmen hier in Betracht kommen.

Die Einsetzung von Behindertenbeauftragten bei jeder Hochschule ist allerdings in diesem Zusammenhang eine der wahrscheinlich besonders wirksamen Maßnahmen. Wie die Informationsschrift „Studien- und Berufswahl“, Ausgabe 1986/87, Seiten 19 ff., ausweist, sind bei mehr als 200 Hochschulen bereits Beauftragte für Behindertenfragen benannt. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat am 4. November 1986 eine Stellungnahme zur Konkretisierung der Aufgaben jeder Hochschule gegenüber behinderten Studenten und ihrer Behindertenbeauftragten beschlossen. Dies zeigt, daß die Hochschulen hier ihre Aufgabe in dem vom Hochschulrahmengesetz vorgegebenen Rahmen sehr bewußt aufgreifen.

Bereits nach geltendem Recht erhalten behinderte Studenten, die über die Förderungshöchstdauer hinaus studieren, für den Zeitraum, um den sich ihr Studium behinderungsbedingt verlängert, Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Im Einzelfall kann diese Verlängerung der Ausbildungsförderung mehr als zwölf Monate betragen. Diese geltende flexible Regelung ist einer pauschalen Verlängerung der Förderungshöchstdauer für Behinderte vorzuziehen, die nicht den unter-

schiedlichen Behinderungen gerecht werden könnte. Deshalb haben die Koalitionsfraktionen eine generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer für behinderte Studenten bei den Ausschußberatungen zum 10. BAföG-Änderungsgesetz abgelehnt. (Im einzelnen vergleiche auch die Antwort zu Frage 22.)

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß die Verbesserung von Studienmöglichkeiten Behindierter nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Zusammenhang mit der Entwicklung behindertengerechter Bildungsangebote im gesamten Bildungswesen – insbesondere in der Schule – gesehen werden muß. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat seit 1970 für 195 Vorhaben zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher in allen Bildungsbereichen von der Frühförderung bis zur Weiterbildung 133,2 Mio. DM bewilligt. Dieser Betrag war schwerpunktmäßig gerichtet auf

- die frühzeitige Erkennung und therapeutische Behandlung von Behinderungen in Einrichtungen des Bildungswesens,
- die Entwicklung der Bildungsfähigkeit,
- den Abbau von Vorurteilen gegenüber Behinderten,
- die Schaffung von Voraussetzungen zur gemeinsamen Förderung Behindierter und Nichtbehinderter.

Die Erfahrungen aus diesen Modellversuchen zeigen, daß durch verstärkte Förderung wesentlich mehr Behinderte als früher angemessen zu Leistungen geführt werden können, die mit denen Nichtbehinderter vergleichbar sind, und daß viele behinderte Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen gefördert werden können, wenn sie dort zusätzliche Hilfen durch ausgebildete Fachkräfte erhalten. Auch diese Erkenntnisse sind maßgebend für die weiteren Anstrengungen zur Verbesserung der Studienmöglichkeiten Behindierter.

Hiervon ausgehend beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit beim Neubau und Umbau von Hochschulanlagen die Interessen Behindierter besser als bisher berücksichtigt werden können?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um zu gewährleisten, daß bei allen Neubau- und Umrüstungsmaßnahmen im Hochschulbereich behindertengerecht gebaut wird, wie das in anderen Ländern – beispielsweise den USA – selbstverständlich ist?

Am 15. Juli 1980 hat bereits die damalige Bundesregierung in ihrer Beantwortung einer entsprechenden Frage (Drucksache 8/4401) folgendes ausgeführt:

„Nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ist der Bund gemeinsam mit den Ländern im wesentlichen für die Ausbauzielplanungen der Hochschulen und die Festlegung der nach dem Rahmenplan zu fördernden Einzelvorhaben zuständig. Für die Anmeldung von Vorhaben zum Rahmenplan, ihre bauliche Gestaltung

im einzelnen und ihre Durchführung liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei den Ländern.“

Dies gilt unverändert fort. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat in den Gremien des Planungsausschusses in der Vergangenheit wiederholt mit den Ländern erörtert, „inwieweit bei Hochschulbaumaßnahmen die Belange behinderter Studenten besser berücksichtigt werden können. Nach Auskunft der Länder, die für Bauplanung und -durchführung allein zuständig sind, werden bei Baumaßnahmen die Belange Behindeter zunehmend in die Planung einbezogen“ (Drucksache 10/1233 vom 4. April 1984, Textziffer 31).

Die Bundesregierung wird die vorliegende Kleine Anfrage zum Anlaß nehmen, in den nächsten Sitzungen der zuständigen Gremien des Planungsausschusses für den Hochschulbau die Länder erneut und nachdrücklich zu bitten, bei der Anmeldung von Bauvorhaben den Belangen behinderter Studenten ausreichend Rechnung zu tragen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß auch bei Neubauvorhaben die Belange Behindeter nicht oder nicht in ausreichendem Maße beachtet werden?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Sie geht davon aus, daß Bauvorhaben von den Ländern behindertengerecht durchgeführt werden, ohne dies selbst kontrollieren zu können.

4. Was will die Bundesregierung tun, um gemeinsam mit den Bundesländern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß behinderte Studenten (z. B. behinderte Sportler und Rollstuhlfahrer) Sport an den Universitäten und Sporthochschulen (z. B. Deutsche Sporthochschule in Köln) studieren können?

Die Schaffung entsprechender Voraussetzungen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Zusammenhang mit einer mündlichen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, die am 15. Mai 1986 beantwortet wurde (Drucksache 10/5521 vom 16. Mai 1986), die Kultusministerkonferenz um Mitteilung gebeten, „ob im Länderbereich Überlegungen zur Einrichtung eines Sportstudiums für Behinderte, die einen Rollstuhl benutzen müssen, angestellt worden sind und zu welchem Ergebnis etwaige Überlegungen gekommen sind“. Eine entsprechende Mitteilung liegt bislang nicht vor. Die Bundesregierung ist ggf. bereit, durch die Förderung entsprechender Modellversuche derartige Studienmöglichkeiten zu schaffen. Auch dies setzt aber eine Initiative der Länder bzw. Hochschulen voraus.

5. Ist beispielsweise geplant, Zuwendungen des Bundes zum Hochschulbau von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Grundsätze der DIN 18024 (Bau für Behinderte) beachtet werden?

Hierzu sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, da dies nicht dem Verfahren und dem Sinn der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entsprechen würde. Die Aufnahme von Bauvorhaben in den Rahmenplan erfolgt aufgrund gemeinsamer Beratungen und Beschlüsse. Einseitige Zuwendungsauflagen des Bundes sind nicht möglich.

Die Bundesregierung verweist darauf, daß in einer Reihe von Ländern wesentliche Grundsätze der DIN 18024 in den Landesbauordnungen berücksichtigt und somit auch für den Hochschulbau übernommen worden sind.

6. Ist geplant, durch eine Absenkung der Bagatellgrenze bei Bauvorhaben im Hochschulbereich die Mitfinanzierungsmöglichkeiten des Bundes zu erhöhen?

So sehr es die Bundesregierung begrüßen würde, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gezielt Vorhaben für behindertengerechtes Bauen mitzufinanzieren, sieht sie in einer Absenkung der Bagatellgrenze hierfür keine Möglichkeit. Zweck der Bagatellgrenze ist es, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau von Kleinvorhaben zu entlasten. Soweit eine Maßnahme für behindertengerechtes Bauen, die für sich genommen unterhalb der Bagatellgrenze liegt, Bestandteil einer größeren Gesamtmaßnahme oberhalb der Bagatellgrenze ist, kann sie mitfinanziert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

7. Wie soll gewährleistet werden, daß beim Bau von Studentenwohnenheimen dafür Sorge getragen wird, daß an allen Hochschulorten Wohnmöglichkeiten für Rollstuhlbewohner vorhanden sind?

Die frühere Bundesregierung hat die Förderung neuer Maßnahmen des Studentenwohnraumbaus im Jahre 1980 eingestellt; eine gemeinsame Finanzierung des Studentenwohnraumbaus durch Bund und Länder auf der Grundlage der Bund-Länder-Richtlinien von 1972 erfolgt seitdem nicht mehr. Die Bundesregierung kann daher keinen Einfluß mehr im Sinne der gestellten Frage nehmen.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es allerdings erforderlich, daß die für die Fortsetzung des Studentenwohnraumbaus verantwortlichen Länder prüfen, ob die in der Vergangenheit erfolgte Schwerpunktbildung an bestimmten Hochschulorten auch für die Zukunft maßgebend sein kann oder ob entsprechend dem Grundsatz der Integration von behinderten und nichtbehinderten Studenten und aufgrund des geänderten Wohnverhaltens von Studenten die Sicherung eines Mindestangebots von behindertengerechtem Wohnraum an allen Studienorten erforderlich ist.

8. In welcher Weise will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß technische Hilfsmittel insbesondere für hör- und sehgeschädigte Studenten an den Hochschulen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, damit auch diese Studenten angemessene Studienbedingungen vorfinden?
9. Hält die Bundesregierung eine bessere Ausstattung der Hochschulen mit technischen und personellen Hilfen für Behinderte für erforderlich, und in welcher Weise wird sie sich ggf. für eine Verbesserung einsetzen?

Die Ausstattung der Hochschulen mit technischen Hilfsmitteln fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund kann sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau an den Kosten mit 50 % beteiligen im Rahmen von Neu-, Ersatz- und Umbauvorhaben und ihrer Ersteinrichtung. Bei vorhandenen Gebäuden können neue Ausstattungsvorhaben im Rahmen von Umbau- oder Beschaffungsmaßnahmen von Großgeräten mitfinanziert werden, wenn die Bagatellgrenze überschritten wird.

Die o. g. Fachtagung des Deutschen Studentenwerks gibt dazu verschiedene positive Hinweise: Die von den Studierenden benötigten technischen Hilfsmittel sind – je nach individuellen Bedürfnissen – recht unterschiedlich. Diesen Bedürfnissen könnte am ehesten Rechnung getragen werden, wenn durch Bereitstellung eines Pools an Hilfsmitteln die Studierenden jeweils die Möglichkeit hätten, die für sie notwendigen Hilfsmittel für die Zeit ihres Studiums auszuleihen. Durch Bereitstellung der Mittel im Wege des Leasing wäre auch gewährleistet, daß technische Entwicklungen berücksichtigt werden können und die Geräteausstattung nicht veraltet. Die Förderung eines solchen Konzepts aus Modellversuchsmitteln des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft setzt allerdings eine Antragstellung von Länderseite voraus.

10. In welcher Weise sollen Studienhelfer (z. B. Tutoren und Gebärdendolmetscher für Hörbeschädigte, Vorlesekräfte für Sehbeschädigte) auf ihre Aufgabe vorbereitet werden?

Die Vorbereitung von Studienhelfern und der Aufbau sowie die Finanzierung entsprechender Betreuungsdienste fällt in die Zuständigkeit der Länder, Hochschulen, Studentenwerke und Sozialhilfeträger. Nach den Ergebnissen der o. g. Tagung des Deutschen Studentenwerks besteht offenbar ein Bedarf, sehr unterschiedliche Personengruppen für verschiedenartige Funktionen und den Umgang mit verschiedenen Behinderungen in unterschiedlicher Weise zu qualifizieren. Dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft liegen erste Skizzen für einen Modellversuch vor, der diese Qualifizierung zum Ziele hat. Das Deutsche Studentenwerk ist gebeten worden, diesen Antrag zu konkretisieren. Dabei sind insbesondere zu klären die Definition der wahrnehmenden Hilfsfunktionen, die Entwicklung erforderlicher Lehrpläne sowie die Erprobung entwickelter oder vorhandener Lehrpläne. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist bereit, einen solchen Modellversuch vorbehaltlich der Prüfung

des Antrags im einzelnen zu fördern. Er würde in einem solchen Modellversuch ein wichtiges Projekt zur Unterstützung des Ausbaus und der Verbesserung von örtlichen personellen Hilfsdiensten durch die Länder und andere in Betracht kommende Stellen sehen.

11. Ist geplant, im Rahmen des Computer-Investitionsprogramms einen Teil der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen dieses Personenkreises zur Verfügung zu stellen?

Ziel des Computer-Investitionsprogramms ist es, durch den Einsatz von Mikrorechnernetzen die Studienbedingungen insbesondere außerhalb der Informatik zu verbessern. Insoweit trägt das Computer-Investitionsprogramm auch zur Verbesserung der Studienbedingungen der Behinderten bei. Im übrigen hat die Bundesregierung auch hier wie bei allen anderen Vorhaben keinen Einfluß darauf, welche Mikrorechner für welche Zwecke an welcher Hochschule angeschafft werden, da Beschaffungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Sache der Länder sind.

12. Wie soll gewährleistet werden, daß auch sehgeschädigte Studenten ohne zusätzlichen Kostenaufwand mit Studienmaterialien versorgt werden können?
13. Wie soll sichergestellt werden, daß sehgeschädigte Studenten, die Studienliteratur in Braille und auf Kassette benötigen, die Hochschulbibliotheken wie alle anderen Studenten benutzen können?

Diese Aufgabe fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Das Deutsche Studentenwerk wird im Rahmen seines Arbeitsprogrammes die gegenwärtige Situation der Versorgung von sinnesgeschädigten Studenten mit Studien- und Lehrmaterial analysieren und ggf. zur Verbesserung der Situation eine Konzeption entwickeln. Erst auf der Grundlage dieser Analyse kann die Frage beantwortet werden, wie die Schwierigkeiten bei der Versorgung von sinnesgeschädigten Studenten mit Studien- und Lehrmaterial behoben werden können und ob eine zentrale Produktion solcher Materialien zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung sehgeschädigter Studenten in Braille und auf Kassette beitragen kann.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft befindet sich derzeit in Gesprächen über einen Modellversuch, durch den sehgeschädigten Studenten auch ein Studium im Bereich der Informatik ermöglicht werden soll.

14. Wie schätzt die Bundesregierung die Notwendigkeit und Möglichkeit ein, ein flächendeckendes Beratungsangebot insbesondere für behinderte Studierende zu schaffen?

Für eine zentrale Beratung besteht die in der Vorbemerkung bereits erwähnte Beratungsstelle beim Deutschen Studentenwerk. In diesem Zusammenhang sind auch die Beratungsmöglichkeiten beim Bildungs- und Sozialwerk e. V. des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) zu nennen. Darüber hinaus werden zentrale Beratungsmaßnahmen auch von den übrigen in der Antwort zu Frage 19 genannten Verbänden und Selbsthilfegruppen durchgeführt. Die Bundesregierung sieht im Anschluß an die o. g. Fachtagung gewichtige Gründe dafür, daß die zentrale Beratung durch örtliche Angebote einer Einzelberatung ergänzt wird, insbesondere über die am jeweiligen Hochschulort bestehenden Studienmöglichkeiten für Behinderte und Behindertenhilfen.

15. In welcher Weise wird sie ggf. auf die Länder einwirken, damit bestehende Beratungsdienste erhalten und neue geschaffen werden?

Wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt, wird sich der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz demnächst mit den Ergebnissen der o. g. Fachtagung befassen, zu denen auch Forderungen zu einem flächendeckenden Beratungsangebot gehören. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ggf. eine gemeinsame Erörterung dieser Angelegenheit anregen.

16. Bestehen in den Bundesländern gleiche Chancen für ein Studium Behindter?

Der Bundesregierung liegen umfassende Informationen zu einer zuverlässigen und bewertenden Beantwortung dieser Frage nicht vor. Die in der Antwort zu Frage 17 genannte Erhebung soll die hierzu erforderlichen Unterlagen erheblich verbessern. Auch aus diesem Grund fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft diese Erhebung.

17. Ist ggf. geplant, durch eine Erhebung festzustellen, wie die Studiensituation für Behinderte in den einzelnen Bundesländern und an den einzelnen Hochschulen aussieht?

Mit Förderung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft hat das Deutsche Studentenwerk sog. „Parameter für Neu- und Umbauten von Hochschulanlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse Behindter“ erarbeiten lassen und herausgegeben. Auf ihrer Grundlage wird derzeit vom Deutschen Studentenwerk erhoben, in welchem Zustand sich der behindertengerechte Ausbau der Hochschulen befindet. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist bereit, die EDV-gerechte Dokumentation des erhobenen Materials durch das Deutsche Studentenwerk zu för-

dern. Ziel ist dabei die weitere Verbesserung der Information und Beratung für behinderte Studienbewerber, Studenten und ihre Eltern.

18. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation Behindter werden im einzelnen von der Bundesregierung gefördert?
19. Welche Zahlungen an welche Verbände, Organisationen und Institutionen zur Verbesserung der Beratung und Studiensituation Behindter wurden von der Bundesregierung geleistet?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert Maßnahmen der zentralen Beratung, des Erfahrungsaustauschs von studentischen Verbänden und Selbsthilfegruppen und ein breites Spektrum sonstiger zentraler Maßnahmen der Behindertenarbeit im Hochschulbereich. Hierbei handelt es sich u. a. um spezielle Studieneinführungsseminare, Arbeitstagungen zum Erlernen des Umgangs mit technischen Studienhilfsmitteln, Erstellung von Studienführern für hörgeschädigte Studenten, Untersuchungen zur Erprobung eines Raumorientierungssystems für blinde Studenten sowie Fachtagungen zum Ausbau des Behindertensports.

Folgende Institutionen, studentische Verbände und Gruppen erhalten im laufenden Haushaltsjahr die jeweils angegebenen Beträge:

1. Allgemeiner deutscher Hochschulsportverband	30 000 DM
2. Arbeitskreis Behindertensport (AStA DSHS Köln)	6 000 DM
3. Beratungsdienst behinderter Studenten (Uni Dortmund)	9 000 DM
4. Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderte Studenten	38 000 DM
5. Deutsches Studentenwerk – Beratungsstelle –	254 000 DM
6. Deutsches Studentenwerk – Seminare –	26 000 DM
7. RCDS – Bildungs- und Sozialwerk –	80 000 DM
8. Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten	13 000 DM
9. Interessengemeinschaft Behindter und Nichtbehinderter Studenten Berlin	14 000 DM
10. Interessengemeinschaft Behindter und Nichtbehinderter Studenten Hamburg	12 000 DM
11. AG bei Fernuniversität Hagen	5 000 DM

Im übrigen wird auf die Einzelmaßnahmen verwiesen, die in der Vorbemerkung dieser Antwort kurz beschrieben sind.

20. Welche Probleme sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Studiums für Behinderte, und welche Möglichkeiten bestehen, um diese Probleme zu beseitigen?

Im Rahmen der o. g. Fachtagung des Deutschen Studentenwerks hat eine Arbeitsgruppe Probleme der „Studienfinanzierung für Behinderte“ behandelt. Die Bundesregierung wird die dort gemachten Vorschläge prüfen und nach Abschluß dieser Prüfung, die im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich ist, dazu Stellung nehmen.

Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 21 und 22 und auf die Vorbemerkung verwiesen.

Ergänzend ist folgendes zu bemerken: Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung nur über ein Studium eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten zu erreichen ist, kommt eine Förderung des Studiums einschließlich eines dafür erforderlichen schulischen Abschlusses durch einen Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes in Betracht. Durch eine seit Anfang dieses Jahres geltende Änderung der maßgeblichen Bestimmungen wurde ausdrücklich klargestellt, daß es für entsprechende Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit ausreicht, wenn unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung nur durch ein Studium die Aussichten auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten wesentlich verbessert werden.

21. Wird sich die Bundesregierung insbesondere dafür einsetzen, daß für die finanzielle Förderung des Studiums Behindter nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) dieselben Förderungskriterien zugrunde gelegt werden, wie für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), damit Behinderte nicht erschwere Zugangsmöglichkeiten zum Studium haben?

Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über Ausbildungshilfe sind durch das 2. Haushaltsgesetz vom 22. Dezember 1981 gestrichen worden; ein Studium wird daher nach dem BSHG generell nicht mehr gefördert. Behinderte und nicht-behinderte Studenten haben aber in gleicher Weise Zugang zur Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Eingliederungshilfe kommt darüber hinaus ein Anspruch der behinderten Studenten auf Ersatz von behinderungsbedingten Mehraufwendungen in Betracht.

22. Durch welche Maßnahmen soll bei der nächsten Novellierung des BAföG die Förderung Behindter evtl. verbessert werden?

Mit dem 10. BAföG-Änderungsgesetz ist auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen im BAföG erstmalig eine Darlehensteilerlaßregelung für behinderte Studenten geschaffen worden. Die Bundesregierung verfolgt die Wirkung dieser neuen Regelung für behinderte Studenten sorgfältig. Welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, wird sie bei der Vorbereitung weiterer Änderungsgesetze entscheiden.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Zahl der behinderten Studienabbrecher ist, und – wenn diese Zahl unbekannt sein sollte – ist ggf. geplant, diese Zahl zu erheben?
24. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Zahl der behinderten Hochschulabsolventen ist, die nach erfolgreichem Abschluß ihres Studiums nicht im erlernten Berufsfeld arbeiten können, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Übergang vom Studium in eine berufliche Tätigkeit für diesen Personenkreis zu erleichtern?

Zahlen über behinderte Studienabbrecher und über den Übergang von behinderten Hochschulabsolventen in das Beschäftigungssystem liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das geltende Hochschulstatistikgesetz sieht ein Erhebungsmerkmal „Behinderung“ nicht vor. Die zuverlässige Erfassung behinderter Hochschulabsolventen könnte nur im Rahmen einer amtlichen Studienverlaufsstatistik, die auf der Totalerhebung aller Studenten beruht, erfolgen. Die Bundesregierung hat in dem von ihr vorgelegten Entwurf für ein Hochschulstatistikgesetz (vgl. BR-Drucksache 64/86 vom 31. Januar 1986) aus den dort dargelegten Gründen auf Einführung eines solchen Instruments verzichtet. Es muß nach Ansicht der Bundesregierung auch auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 sehr sorgfältig geprüft werden, ob und welche für eine Feststellung der behinderten Studienabbrecher notwendigen Angaben über Art und Schwere einer Behinderung bei den Hochschulverwaltungen und Prüfungssämlern ermittelt werden können. Bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung ist allerdings zu bedenken, daß, worauf die frühere Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 15. Juli 1980 (Drucksache 8/4401) bereits hingewiesen hat, sich die Betroffenen und ihre Verbände weit überwiegend dagegen wenden, zu derartigen Auskünften rechtlich verpflichtet zu werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt muß überprüft werden, ob eine statistische Erfassung derartiger Daten realisierbar ist.

Für behinderte Hochschulabsolventen, die nach erfolgreichem Abschluß ihres Studiums behinderungsbedingt für ihre Eingliederung ins Erwerbsleben besonderer Hilfen bedürfen, steht nach den verschiedenen Leistungsgesetzen – insbesondere dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – ein umfangreiches Angebot an Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes zur Verfügung. Dieses Instrumentarium wird ständig auf seine Wirksamkeit überprüft und – falls erforderlich – fortentwickelt, so zuletzt durch das seit dem 1. August 1986 geltende Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes. Die Bundesregierung bemüht sich gemeinsam mit den Rehabilitationsträgern, den Rehabilitationseinrichtungen und den Behindertenverbänden intensiv um Lösungen, den Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem durch differenzierte persönliche Hilfen, insbesondere eine verstärkte Beratung, zu erleichtern. Ergebnisse dieser Bemühungen dürften auch dem hier angesprochenen Personenkreis zugute kommen.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. wo behinderte Hochschulabsolventen entsprechend ihrer Qualifikation von den Hochschulen selbst eingestellt worden sind, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Hochschulen zu veranlassen, mehr Behinderte nach Abschluß der Studien einzustellen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und ggf. wo behinderte Hochschulabsolventen entsprechend ihrer Qualifikation von den Hochschulen selbst eingestellt worden sind.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat wiederholt an die Arbeitgeber appelliert, wenigstens die nach dem Schwerbehindertengesetz vorgesehene Mindestquote von 6 % der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen und auf die Vorbildfunktion der Arbeitgeber der öffentlichen Hand hingewiesen. Das verbesserte Schwerbehindertengesetz bietet den Arbeitgebern viele Möglichkeiten, bisherige Versäumnisse bei der Beschäftigung Behinderter zu korrigieren oder noch zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen.

Maßnahmen, die die Hochschulen veranlassen, mehr Behinderte nach Abschluß des Studiums einzustellen, fallen in den Aufgabenbereich der Länder.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333